

Von: [Schwelow, Dietmar \(52-11\)](#)
An: [StadtSportbund Bonn](#)
Cc:
Betreff: Coronamaßnahmen für den Sport
Datum: Montag, 19. Oktober 2020 14:24:59

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Freitag, 16. Oktober, wurde in Bonn der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 überschritten. Die Stadtverwaltung hat daher weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ergriffen. Über die ohnehin geltenden Vorschriften der CoronaschutzVO hinaus verfügt die Stadt mit Wirkung ab Samstag, 17. Oktober 2020, dass der Kontaktsport im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaSchVO im Freien sowie in geschlossenen Räumlichkeiten auf eine Gruppe von maximal 30 Personen reduziert wird. Ferner besteht in Bonn ein generelles Verbot von Sportveranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauenden bzw. Teilnehmenden im Außenbereich sowie 250 Zuschauenden bzw. Teilnehmenden in geschlossenen Räumen. Sportveranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind ebenfalls unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2b der CoronaschutzVO bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wurde.

Im Einzelnen gelten für den Sportbetrieb in Bonn bis auf Weiteres folgende Regelungen:

1. Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum müssen für Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, **in Bonn Gruppen von 5 Personen** usw.) geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern sichergestellt werden, auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
2. In Kontaktsportarten ist die Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand **in einer Gruppe mit bis zu 30 Personen** zulässig, wenn die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 der CoronaschutzVO sichergestellt ist.
3. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.
4. Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist bis zu **100 Personen** zulässig. Die einfache Rückverfolgbarkeit der Zuschauer ist vom Veranstalter zu gewährleisten und auf Plausibilität zu prüfen. **Zuschauer von Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen haben während der Dauer der Sportveranstaltung eine Maske zu tragen. Ferner sind bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen Fangesänge, Sprechchöre und Unterstützungsrufe nicht zulässig.** Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden. **Sportveranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2b der CoronaschutzVO bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wurde. Sportveranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauenden bzw. Teilnehmenden im Außenbereich und 250 Zuschauenden bzw. Teilnehmenden in geschlossenen Räumen sind verboten.**

Bei bundesweiten Teamsportveranstaltungen (sämtliche Ligen und Wettbewerbe, an denen Mannschaften aus dem gesamten Bundesgebiet teilnehmen können) gelten besondere Auflagen, die der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaschutzVO NRW zu entnehmen sind.

Das Städtische Gebäudemanagement stellt in den Sanitäranlagen der Turn- und Sporthallen sowie in den Umkleidegebäuden der Außensportanlagen eine ausreichende Menge an Flüssigseife und Papierhandtüchern bereit. Um die Beschaffung von Desinfektionsmitteln müssen sich die jeweiligen Nutzer

der städtischen Sportanlagen selbst kümmern. Neben den Auflagen, die sich aus der CoronaschutzVO ergeben, liegt bei den Hallennutzern auch die Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen in der Eigenverantwortung:

- Die verschiedenen Sportgruppen sollten sich nicht in der Halle begegnen. Die Halle ist deshalb erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Beendigung der Nutzungszeit zu verlassen.
- Der Zutritt zur Sportstätte sollte nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgen.
- Die Sportgeräte in den Turn- und Sporthallen sind vor und nach der Benutzung von den Vereinen zu desinfizieren. Nach Möglichkeit sind eigene Sportgeräte zu nutzen.
- Es wird empfohlen, die Vorschläge zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden veröffentlicht wurden, zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietmar Schwolow Bundesstadt
Bonn
Sport- und Bäderamt Rathaus Bad
Godesberg, Kurfürstenallee 2.3,
53177 Bonn
Telefon +49(0)2 28.77 32 36
Telefax +49(0)2 28.77 32 86
E-Mail
dietmar.schwolow@bonn.de
Internet www.bonn.de

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**



Dietmar Schwolow Bundesstadt
Bonn
Sport- und Bäderamt Rathaus Bad
Godesberg, Kurfürstenallee 2.3,
53177 Bonn
Telefon +49(0)2 28.77 32 36
Telefax +49(0)2 28.77 32 86
E-Mail
dietmar.schwolow@bonn.de
Internet www.bonn.de

Bleiben Sie mit unseren städtischen Newslettern auf dem Laufenden. Alle Informationen zum Abo finden Sie auf www.bonn.de/newsletter
Recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands 2010 bis 2020. Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss.